

Notwendige Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Masterstudiengang Curatorial Studies

Allgemeine Sprachkenntnisse

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Curatorial Studies gemäß § 22 MA09 ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen erforderlich: Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 und einer zweiten modernen Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1. Für die Zulassung zur Masterprüfung, spätestens bei der Zulassung zu Modul 8, ist schließlich der Nachweis von Lateinkenntnissen gemäß Absatz 3 oder einer dritten modernen Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1 nachzuweisen. Somit sind für den Studiengang insgesamt drei Sprachnachweise vorzulegen. Sofern der Nachweis von Englisch bzw. der zweiten Fremdsprache zum Zeitpunkt der Zulassung zum Masterstudiengang noch nicht erbracht werden kann, werden die geforderten Sprachkenntnisse als Auflagen erteilt. Es gilt § 8 Abs. 3 MA09.

(1) Der Nachweis der Englischkenntnisse ist mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch eines der nachfolgend aufgeführten Dokumente:

- a) Abiturzeugnis, Oberstufenzeugnis oder andere Nachweise über mindestens fünfjährigen Schulunterricht (ab Sekundarstufe 1) in Englisch. Die Durchschnittsnote der letzten zwei Schuljahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein;
- b) Nachweis über einen UNIcert-Abschluss der Stufe II;
- c) Nachweis über einen internet-basierten TOEFL-Test iBT, Score von mindestens 72;
- d) Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 4,0;
- e) Einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

(2) Der Nachweis einer zweiten modernen Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 ist nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich, und zwar durch eines der nachfolgend aufgeführten Dokumente:

- a) Abiturzeugnis, Oberstufenzeugnis oder andere Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in der Fremdsprache; Es reicht ein Nachweis über drei Jahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde. Die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein;
- b) Nachweis über einen UNIcert-Abschluss der Stufe I;
- c) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

(3) Als dritte Fremdsprache ist der Nachweis von Lateinkenntnissen oder einer modernen Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1 zu erbringen. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Latein gewählt werden sollte, wenn man sich im Masterstudiengang auf Themenfelder aus der mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Kunstgeschichte spezialisieren möchte.

Grundsätzlich sind Lateinkenntnisse nachzuweisen, die dem früheren Kleinen Latinum entsprechen. Diese können nachgewiesen werden durch:

- a) das Abiturzeugnis oder entsprechende Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Schulunterricht);
- b) die am Institut für Klassische Philologie abzulegende Sprachprüfung in Latein;

c) vergleichbare Prüfungen.

Soll die Masterarbeit in der Mittelalterlichen Geschichte geschrieben werden, muss Latein im Umfang des Latinums nachgewiesen werden; der Nachweis erfolgt durch:

a) das Abiturzeugnis oder entsprechende Schulzeugnisse

b) eine externe Prüfung an einer staatlichen Schule (vgl. Verordnung über den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch "Latinum und Graecum" des HKM in der jeweils gültigen Fassung).

c) die am Institut für Klassische Philologie abzulegende Sprachprüfung „Anspruchsvolle Lateinkenntnisse“.

Ausländische StudienbewerberInnen müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf der Niveaustufe DSH-1 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(5) Sind für einen Studiengang geringere (DSH-1) sprachliche Eingangsvoraussetzungen festgelegt, werden vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit freigestellt:

a) Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (DSD II) gemäß § 6 der RO-DT, sofern alle Prüfungsteile mit dem Niveau B2 bestanden wurden;

b) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT mindestens mit dem Ergebnis TDN 3 in allen Teilprüfungen;

c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die mindestens mit dem Ergebnis „ausreichend“ bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.

Notwendige Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Masterstudiengang Curatorial Studies gemäß des Fachspezifischen Anhangs Curatorial Studies – Theorie – Geschichte – Kritik (ab WS 2019/20) (<https://www.pgks.de/ordnungen/curatorial-studies-theorie-geschichte-kritik-ab-ws-2019-20-master-fbg>) und der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom 13. März 2019 (https://www.uni-frankfurt.de/77408103/DSH_Endfassung_18_04_2019.pdf). **Stand: 12.03.2024.**